

Zusammenfassung aller Gaulagen, erst am Schlusse der Aufzählung der Kirchen angefügt.

Im zweiten Teil sind die Abweichungen von B geringer; sie beschränken sich auf die schon hervor-gehobenen, teilweise anderen Bezeichnungen der Klöster und auf eine wieder im Interesse bessern topographischen Fortschreitens vorgenommene Umstellung der vierten und fünften 'cella'. Doch muss uns gerade der einleitende Satz dieses zweiten Abschnittes noch näher beschäftigen. Er lautet in A 'Similiter Salona, ubi edificavi ecclesia in honore sanctae Mariae, ubi requiescunt sanctus Privatus martyr, sanctus Ilarus confessor, quicquid ibidem datum fuit de coulata populi et ipse populus mihi tradidit, omnia et ex omnibus, sicut per testamentum meum iam confirmavi, a partibus sancti Dionisii ipsa cella debeat aspicere'. B fasst sich auch hier viel kürzer: 'Similiter Salona, ubi aedificavi ecclesiam in honore sanctae dei genitricis Mariae, ubi requiescunt corpora sanctorum pontificum Privati martyris et Hilari confessoris, quicquid ibidem donatum fuit de conlata populi'. Grandidier schloss daraus bei seiner Edition beider Texte, dass die Berufung auf B gehe, das dadurch als die ursprüngliche Ausfertigung, als das eigentliche Testament gekennzeichnet sei. Diese Ansicht bedarf nach dem, was ich soeben über das Abhängigkeitsverhältnis von B zu A ausführte, keiner langen Widerlegung. Der Hinweis, der in B nur deshalb fehlt, weil dieses den ganzen spätern Teil des Satzes fortliess, hat mit dem Prioritätsverhältnis der beiden Fassungen garnichts zu schaffen; er geht auf eine ausserhalb unserer Gruppe stehende Urkunde, die schon Le Cointe näher bezeichnen zu können glaubte¹. Er sah in ihr ein älteres, spätestens dem Jahre 771 zuzuweisendes Testament, das nach dem Zeugnis der Synode von Verberie (853) noch Papst Stephan III. († 772) bestätigt habe. Dagegen wandte schon Abel-Simson² mit Recht ein, dass die Berufung in den Akten der Synode von Verberie, die uns später noch eingehend beschäftigen werden, viel richtiger auf Stephan IV. und auf das bekannte, erhaltene Testament, nicht auf ein älteres, verlorenes gehe. Man begreift dann auch den Apparat nicht recht, der in der mehrfachen Ausfertigung unserer Urkunde aufgeboten wurde, wenn sie nicht selbst die grundlegende und zusammenfassende Gesamtverfügung

1) Ann. eccl. Franc. V, 781. VI, 131. 2) JB. I, 266, N. 2.